

## **Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern im Landkreis Lüneburg**



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Deutsch Evern“.
- 2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ilmenau an.

### **§ 2 Wappen, Farben, Siegel**

- 1) Die Gemeinde führt folgendes Wappen: Das silberne Wappenschild wird 1:2 ungleich durch einen blauen Wellenbalken (Symbol der Ilmenau) geteilt. Im oberen Teil des Schildes werden drei rote Herzen (Fürstentum und Landkreis Lüneburg) auf gleicher Höhe nebeneinander angeordnet. Im unteren Teil des Wappens bis in den Schildfuß hinein befindet sich auf silbernem Untergrund ein schwarzer rechtsgewendeter Eberkopf mit roter Zunge und weißen Gewehren (Bezug auf Herzog Ibor, später Evering und Evern).
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift Gemeinde Deutsch Evern.
- 3) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Deutsch Evern zulässig.

### **§ 3 Rat**

- 1) Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weiblich die Bezeichnung „Ratsfrau“.
- 2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummern 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 1.600,00 € übersteigt.
- 3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummer 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.600,00 € nicht übersteigt.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- 1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- 2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt grundsätzlich in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- 1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet gem. § 85 Abs. 5 NKomVG die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben in der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitere Vorschriften über Anhörung- und Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Deutsch Evern zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, auf der Homepage des Landkreises Lüneburg <https://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt.html>. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeinde Ilmenau (Am Diemel 2, 21406 Melbeck) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro und an der Bahnhofstraße. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2013 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 30.03.2022

gez. Rowohlt  
(Gemeindedirektor)